

insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

#### Art. 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereingstaaten unverweilt weitere Verhandlung eintreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

#### Art. 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereins zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Schdel.	(L. S.) Carl Friedrich von Dever.
(L. S.) Valentin von Schübler.	(L. S.) Ludwig Kachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald.	(L. S.) Ludwig Homeyer.
(L. S.) Carl Kenter.	(L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jacob Veruus.	